

Paul Rodt

mag.iur.
Oldenburggasse 71
1230 Wien
Tel: 0699 1818 7496
E-Mail: stb.rodt@gmx.at

Bundesministerium für
Bildung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Mit E-Mail: begutachtung@bmb.gv.at

Für das Präsidium des Nationalrates: über Internet www.parlament.gv.at

Für das Bundeskanzleramt mit E-Mail: volksgruppen@bka.gv.at

29. Dezember 2025

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Privatschulgesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in meiner Funktion als stellvertretender Vorsitzender des Volksgruppenbeirates der tschechischen Volksgruppe beim Bundeskanzleramt nehme ich zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung und übersende einen Vorschlag zur Ergänzung des Privatschulgesetzes, welcher im Rahmen der Ständigen Konferenz der Vorsitzenden der Beiräte der autochthonen Volksgruppen Österreichs akkordiert wurde.

Ausdrücklich als positiv begrüße ich die Erteilung des Öffentlichkeitsrechts auf Dauer gem. § 15 Abs 1 des vorliegenden Entwurfes, welche, gemäß unseren bisherigen Erfahrungen, eine deutliche Verbesserung darstellt.

Meine Stellungnahme als Vertreter einer autochthonen Volksgruppe ist speziell auf die Bedürfnisse der autochthonen Volksgruppen ausgerichtet.

Österreich hat 2001 die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ratifiziert. In deren Art. 7 Abs 1 lit f wird der Charta als Ziel und Grundsatz die Bereitstellung geeigneter Formen und Mittel für das Lehren und Lernen von Regional- oder Minderheitensprachen auf allen geeigneten Stufen zugrunde gelegt und das gem. Abs 5 nicht territorial gebunden. Übersteigt die Anzahl an Schülerinnen/Schülern, die zum Besuch einer öffentlichen Schule berechtigt oder verpflichtet sind und Interesse am Erlernen der Sprache einer autochthonen Volksgruppe haben an einem Ort die Eröffnungszahl für eine Schulklasse erscheint das Angebot eines bilingualen Unterrichtes jedenfalls als gerechtfertigt.

Da es in Österreich flächendeckend kein solches Angebot an öffentlichen Schulplätzen gibt, die Nachfrage danach aber vorhanden ist, stellen Privatschulen eine Alternative dar. Solche Privatschulen erfüllen die Verpflichtung, welche Österreich durch die Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen übernommen hat. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, benötigen diese Privatschulen aber jene finanziellen Mittel, die diesen Schülerinnen und Schülern in öffentlichen Schulen zu Gute gekommen wären. Aktuell ist das nicht der Fall.

In den Monitoringverfahren zur Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen hat der Europarat regelmäßig Mängel in der Sprachenvermittlung festgestellt und in seinen Empfehlungen behandelt. Z.B. steht in den Empfehlungen zum dritten Monitoringzyklus zur Charta der Regional- oder Minderheitensprachen 2012 an erster Stelle die Priorisierung einer strukturierten Politik zum Schutz und Förderung aller Volksgruppensprachen, insbesondere in Wien. Fast wortgleich wird diese Empfehlung im vierten und fünften Monitoringzyklus 2018 und 2023 ebenfalls an erster Stelle wiederholt.

Der Vorschlag zur Änderung des Privatschulgesetzes zum Zweck der Behebung des oben ausgeführten Mangels lautet wie folgt:

B. Subventionierung von Privatschulen autochthoner Volksgruppen.

§ 20a. Anspruchsberechtigung.

(1) Den gesetzlich nach Art. 8 B-VG und §§ 1f VoGrG anerkannten autochthonen Volksgruppen, für die mit Verordnung der Bundesregierung vom 18. Jänner 1977 Volksgruppenbeiräte eingerichtet wurden, sind für ihre mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Subventionen zu gewähren, wenn

- a) die Schule einem Bedarf der Volksgruppen entspricht,
- b) mit der Führung der Schule nicht die Erzielung eines Gewinnes bezweckt wird,
- c) für die Aufnahme der Schüler neben Kenntnissen in der entsprechenden Volksgruppensprache nur die für öffentliche Schulen geltenden Aufnahmebedingungen maßgebend sind und
- d) diese Schule mit keiner von der öffentlichen Hand geführten gleichartigen Schule, welche bilingualen Unterricht in Deutsch und der entsprechenden Volksgruppensprache anbietet, in Konkurrenz steht.

(2) Unter Privatschulen autochthoner Volksgruppen sind die von Vereinen, Stiftungen, Fonds oder anderen Organisationen erhaltenen Schulen zu verstehen, welche bilingualen Unterricht in Deutsch und zumindest einer Sprache einer autochthonen Volksgruppe anbieten.

§ 20b. Ausmaß der Subventionen zum Personalaufwand

(1) Als Subvention sind den Schulerhaltern für die Privatschulen autochthoner Volksgruppen jene Lehrerdienstposten zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung des Lehrplanes der betreffenden Schule erforderlich sind (einschließlich des Schulleiters, der erforderlichen Teamlehrer und der von den Lehrern an vergleichbaren öffentlichen Schulen zu erbringenden Nebenleistungen), soweit das Verhältnis zwischen der Zahl der Schüler und der Zahl der Lehrer der betreffenden bilingualen Schule im Wesentlichen jenem an öffentlichen Schulen gleicher oder vergleichbarer Art entspricht. Bei diesem Vergleich sind die Regelungen der Minderheitenschulgesetze für Kärnten und das Burgenland zu berücksichtigen.

(2) Die gemäß Abs. 1 den einzelnen Privatschulen autochthoner Volksgruppen zukommenden Lehrerdienstposten hat die zuständige Schulbehörde auf Antrag des Schulerhalters festzustellen.

(3) Der Schulerhalter hat Umstände, die eine Auswirkung auf die Anzahl der der Schule zukommenden Lehrerdienstposten zur Folge haben können, unverzüglich der zuständigen Schulbehörde zu melden.

(4) Die zuständige Schulbehörde hat bei Änderung der Voraussetzungen nach Abs. 1 die Anzahl der der Schule zukommenden Lehrerdienstposten neu festzustellen.

(5) Wenn für eine Privatschule einer autochthonen Volksgruppe

- a) erstmals um das Öffentlichkeitsrecht angesucht wurde oder
- b) im vorangegangenen Schuljahr das Öffentlichkeitsrecht verliehen und nicht gemäß § 16 Abs. 1 entzogen worden ist sowie für das laufende Schuljahr um die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes angesucht wurde,

ist sie hinsichtlich der Subventionierung auf Antrag des Schulerhalters so zu behandeln, als ob ihr das Öffentlichkeitsrecht bereits verliehen worden wäre.

(6) Die Feststellung der den einzelnen Privatschulen autochthoner Volksgruppen zukommenden Lehrerdienstposten wird mit Beginn des auf die Einbringung des Antrages gemäß Abs. 2 und die Änderung der maßgeblichen Voraussetzungen folgenden Monatsersten wirksam, sofern der Antrag jedoch für ein bevorstehendes Schuljahr oder einen bevorstehenden Teil eines Schuljahres vorgelegt wird, frühestens mit Beginn des Schuljahres beziehungsweise des Teiles des Schuljahres.

§ 20c. lebende Subventionierung.

(1) Die Subventionen zum Personalaufwand sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes zu gewähren:

- a) durch Zuweisung von Bundeslehrern oder Bundesvertragslehrern durch den Bund als lebende Subventionen an die Schule, soweit es sich nicht um eine in lit. b genannte Schule handelt, oder
- b) durch Zuweisung von Landeslehrern oder Landesvertragslehrern durch das Land als lebende Subventionen an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen und Berufsschulen.

(2) Die Kosten der Subventionen zum Personalaufwand sind auch in den Fällen des Abs. 1 lit. b vom Bund zu tragen.

(3) Ist die Zuweisung eines Lehrers nach Abs. 1 nicht möglich, so hat der Bund für den unterrichtenden Lehrer eine Vergütung in der Höhe der Entlohnung zu leisten, die diesem Lehrer zustehen würde, wenn er entsprechend der Art der betreffenden Schule entweder Bundes- oder Landesvertragslehrer wäre. Erfüllt dieser Lehrer die Anstellungserfordernisse nicht, ist die Vergütung in der Höhe der Entlohnung festzusetzen, die in gleichartigen Fällen in der Regel Bundes(Landes)vertragslehrern gegeben wird. Der Bund hat auch die für einen solchen Lehrer für den Dienstgeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften anfallenden Leistungen bis zu der der Vergütung entsprechenden Höhe zu ersetzen. Durch die Zahlung der Vergütung wird ein Dienstverhältnis zum Bund nicht begründet.

(4) Die Vergütung gemäß Abs. 3 ist an den unterrichtenden Lehrer auszuzahlen.

(5) Wird einer Privatschule einer autochthonen Volksgruppe das Öffentlichkeitsrecht rückwirkend verliehen und wurde kein Antrag gemäß § 18 Abs. 5 gestellt, ist dem Schulerhalter der Lehrerpersonalaufwand zu ersetzen, den er für die dort unterrichtenden Lehrer geleistet hat, höchstens jedoch im Ausmaß des Betrages, der bei Anwendung der Abs. 3 und 4 bezahlt worden wäre.

§ 20d. Grenzen der Zuweisung lebender Subventionen.

(1) Den unter § 20a fallenden Schulen dürfen nur solche Lehrer als lebende Subventionen zugewiesen werden, die sich damit einverstanden erklären und deren Zuweisung an die betreffende Schule der Schulerhalter beantragt oder gegen deren Zuweisung er keinen Einwand erhebt.

(2) Die Zuweisung ist aufzuheben, wenn der Lehrer oder der Schulerhalter dies beantragen oder der Schulerhalter die weitere Verwendung des Lehrers an der betreffenden Schule für untragbar erklärt und aus diesem Grunde die Aufhebung der Zuweisung bei der zuständigen Dienstbehörde beantragt.

§ 20e. sonstige Subventionen.

(1) Zusätzlich zu den lebenden Subventionen erhalten die Schulerhalter von Privatschulen autochthoner Volksgruppen eine Subvention für den Betrieb und die Erhaltung der Schule.

(2) Die Subvention für den Betrieb und die Erhaltung der Schule werden dem Schulerhalter in Form von Schulerhaltungsbeiträgen vom Bund geleistet. Die Schulerhaltungsbeiträge entsprechen den Schulerhaltungsbeiträgen, welche bei einem sprengelübergreifenden Schulbesuch an den Schulerhalter zu leisten sind. Die Beitragsleistung richtet sich nach den Vorschriften, die im Land des Schulerhalters gelten.

Erläuterung:

Mit den §§ 20a bis 20d wird die geübte Praxis bei der derzeit einzigen bestehenden Schule in Wien, die den Kriterien der Privatschulen der autochthonen Minderheiten entspricht, in Anlehnung an die konfessionellen Schulen festgeschrieben.

Mit § 20e wird eine Norm eingeführt, die der Tatsache Rechnung trägt, dass für Angehörige autochthoner Volksgruppen, welche nicht in Kärnten oder dem Burgenland beheimatet sind, die gleiche Schulbildung derzeit mit zusätzlichen Kosten verbunden ist, da Privatschulen ohne finanziellen Beitrag (Schulgeld) nicht erhalten werden können. Sie erfolgt in Anlehnung an die Schulerhaltungsbeiträge nach dem Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, da es um einen ähnlichen Sachverhalt geht. Da wie dort entstehen dem Schulerhalter durch den Schulbesuch eines Kindes Kosten, welche sich der Schulerhalter der für das Kind zuständigen öffentlichen Schule spart. Über den Schulerhaltungsbeitrag erfolgt hier ein Ausgleich. Da Volksgruppenangelegenheiten in die Zuständigkeit des Bundes fallen, ist hier die Tragung des Schulerhaltungsbeitrages durch den Bund vorgesehen.

Die Regelungen für Privatschulen, welche das entsprechende Angebot für Angehörige der autochthonen Minderheiten bereitstellen, erscheinen notwendig, um in Ermangelung flächendeckender Minderheiten-Schulgesetze eine Gleichbehandlung aller Angehörigen der in Österreich beheimateten autochthonen Volksgruppen in Bezug auf die Schulbildung in der jeweiligen Volksgruppensprache zu gewährleisten. Darüber hinaus tragen sie zur Erfüllung der Staatszielbestimmung nach Art. 8 B-VG bei.

Der Bezug auf Art. 8 B-VG, §§ 1f VoGrG und die Verordnung der Bundesregierung vom 18. Jänner 1977 über die Volksgruppenbeiräte § 20a Abs. 1 stellt klar, dass die Regelungen nur auf Schulen im Bereich der in Österreich anerkannten autochthonen Volksgruppen anwendbar sind und somit keine Breitenwirkung entfalten.

Ein weitere Einschränkung trifft § 20a Abs.1 durch die Bedingungen

- a. die Schule muss dem Bedarf der Volksgruppen entsprechen. Ein Bedarf ist nicht gegeben, wenn es entweder keine entsprechende Anzahl von Kindern der Volksgruppe in dem entsprechenden Bundesland gibt, oder bereits eine Schule (privat oder öffentlich) mit dem entsprechenden Angebot eingerichtet ist.*
- d. die Schule nicht in Konkurrenz zu einer öffentlichen Schule stehen darf.*

Aufgrund der Minderheiten-Schulgesetze für das Burgenland und Kärnten bleiben als örtlichen Anwendungsbereich derzeit vor allem die Bundesländer Steiermark und Wien. Für die Volksgruppen der Slowaken und der Tschechen besteht in Wien bereits die Privatschule des Schulvereines Komensky und ist derzeit die einzige im Anwendungsbereich der §§ 20a bis 20e.

Die mit diesen Regelungen verbundenen Kosten sind somit relativ einfach festzustellen. Der relevante Schulkostenbeitrag ist jener gem. §49 Wiener Schulgesetz.

Paul Rodt

Stv. Vorsitzender des Volksgruppenbeirates der tschechischen
Volksgruppe beim Bundeskanzleramt